

partner: das | deloitte | erste bank | hutchison | mbo-media | microsoft | mobilkom austria | orange | raiffeisen
informatik | siemens | six card solutions | telekom austria | tele.ring | t-mobile | wolf theiss
leitung: ao. univ.-prof. dr. wolfgang zankl

Sehr geehrte Leserinnen und Leser der e-center law survey!

Das e-center freut sich, Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Themen aus dem Bereich E-Commerce und IT-Recht übermitteln zu können, und wünscht eine informative Lektüre der neuen Artikel.

Falls Sie keine weiteren Zusendungen von uns erhalten wollen, teilen Sie uns dies bitte unter folgender Adresse mit: office@e-center.eu

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr
e-center law survey-team

- 1.) **WLAN-Urteil: BGH verlangt "marktübliche" Sicherung von WLANs [Update]**
- 2.) **EU-Lösung für Street View gefordert**
- 3.) **Digitales Österreich Explorer: E-Government Anwendungen mit einem Klick**
- 4.) **Ein Mitgliedstaat darf den Betrieb von Glücksspielen im Internet verbieten (EuGH)**
- 5.) **Pakistan verhängt Facebook und YouTube Sperre**
- 6.) **Aus aktuellem Anlass, passend zur Fußball-WM...**
- 7.) **Das Wettrüsten im Cyberspace beginnt**
- 8.) **Österreich führt Handy-Signatur im E-Government ein**
- 9.) **EU-Parlamentarier: Einigung bei SWIFT-Abkommen**
- 10.) **Politik ignoriert höchstgerichtliche Entscheidung**
- 11.) **Briten starten Datenbank für Netzpiraten**
- 12.) **ORF bekommt sein neues Gesetz**

1) WLAN-Urteil: BGH verlangt "marktübliche" Sicherung von WLANs [Update]

Überraschend schnell hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine schriftliche Begründung zu seinem am 12. Mai verkündeten "WLAN-Urteil" geliefert. Das oberste deutsche Gericht bestätigte, dass der Betreiber eines Funknetzes als sogenannter Störer für Urheberrechtsverletzungen haftet, die über seinen DSL-Anschluss begangen wurden, wenn er den WLAN-Zugang nicht "marktüblich" abgesichert hat.

Im verhandelten Fall ging es um die Klage eines Musiklabels, das P2P-Tauschbörsen nach illegalen Angeboten eines bestimmten Songs durchforsten ließ. Bei Treffern stellte man Strafanzeige, ließ von der Staatsanwaltschaft den Anschlussinhaber zur ermittelten IP-Adresse herausfinden und mahnte den vermeintlichen Delinquenten ab.

Der Beklagte war in der fraglichen Zeit jedoch in Urlaub. Er hatte erklärt, dass sein Router, eine Fritzbox, von seinem Arbeitgeber ohne aktiviertes Funknetz eingerichtet worden sei. Das Gerät habe sich in einem abgeschlossenen Büroraum befunden, außerdem habe er vor Urlaubsantritt die Sammelsteckdose der PC-Anlage abgeschaltet.

Dem schenkte der BGH genau wie das LG Frankfurt als erste Instanz keinen Glauben. Der Kläger habe die IP-Adresse nach eigenen Angaben immerhin mit einer "zuverlässigen und eingehend überwachten Software" erfassen lassen. Deshalb könne das Gericht davon ausgehen, "dass der WLAN-Router des Beklagten zum fraglichen Zeitpunkt aktiviert war" und der Sammelstecker entgegen seiner Darstellung nicht ausgeschaltet gewesen sein konnte.

Und wenn Privatpersonen einen WLAN-Anschluss in Betrieb nehmen, sei es "zuzumuten zu prüfen, ob dieser Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen hinreichend dagegen geschützt ist, von außenstehenden Dritten für die Begehung von Rechtsverletzungen missbraucht zu werden." Dieser Pflicht ist der Beklagte dem Gericht zufolge nicht nachgekommen. Er habe die "zum Kaufzeitpunkt marktüblichen Sicherungen" nicht wirksam eingesetzt.

Der Beklagte hatte den aufgedruckten, individuellen WPA-Schlüssel der Fritzbox nicht geändert. Er hätte laut BGH diese 16-stellige, auf der Unterseite der Fritzbox vermerkte Zeichenkombination, sofort durch ein "persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort" ersetzen müssen.

[Update: Hersteller AVM tritt unterdessen seit dem Urteil entstandenen Befürchtungen entgegen, die Fritzboxen seien grundsätzlich nicht sicher und genügten den vom Gericht formulierten Anforderungen nicht. "Aus der Urteilsbegründung geht nicht hervor, ob dem Gericht bekannt war, dass bei einigen Herstellern dieses Passwort bereits ab Werk individuell pro Gerät vergeben wird", teilt AVM dazu mit. Der Hersteller betont, dass die Boxen mit einem individuellen WLAN-Netzwerkschlüssel ausgeliefert werden und damit bereits ab dem ersten Einschalten sicher vor unberechtigten Zugriffen geschützt seien.]

Weil er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, sieht ihn der BGH in der sogenannten Störerhaftung. Er hafte aber nicht als Täter, deshalb habe das Musiklabel keinen Anspruch auf Schadensersatz. Als Störer muss er allerdings dafür sorgen, dass sich die Rechtsverletzung nicht wiederholen kann (Unterlassung). Und weil dieser Anspruch des Klägers gerechtfertigt ist, hat der Beklagte die Kosten für die Abmahnung zu tragen.

In seiner Pressemitteilung vom 12. Mai hatte der BGH noch angemerkt, dass im vorliegenden Fall wohl die seit 2008 gültige Deckelung der Abmahngebühren auf 100 Euro gegriffen hätte. In der Urteilsbegründung fehlt ein solcher Hinweis, sodass die von vielen erhoffte Deckelung auf 100 Euro bei Abmahnungen wegen nur eines Songs nicht vom BGH bestätigt wurde.

02.06.2010 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/WLAN-Urteil-BGH-verlangt-marktuebliche-Sicherung-von-WLANs-Update-1014360.html>

Links zum Artikel

http://abmahnwahn-dreipage.de/Mitteilung/BGH%20Urteil%20vom%2012.%20Mai%202010,%20Az.%20I%20ZR%20121_08.pdf

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/BGH-schraenkt-Folgen-der-Stoererhaftung-fuer-WLAN-Betreiber-ein-998591.html>

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2010&Sort=3&nr=51934&pos=0&anz=101>

2) EU-Lösung für Street View gefordert

Die Affäre um die Erfassung von WLAN-Daten durch Google ruft Unmut bei VfGH-Präsident Gerhart Holzinger und den österreichischen Datenschützern hervor. Sie fordern eine internationale Regulierung der Street-View-Probleme. Denn unter anderem gelten für europäische Dienste wie das rumänische Norc andere Regeln als für Google.

"Es ist eine Phase erreicht, in der die Privatsphäre der Bürger in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, wie man sich das bis vor kurzem nicht vorstellen konnte", sagte der Präsident des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) gegenüber den "Oberösterreichischen Nachrichten" (Freitag-Ausgabe). Nötig seien nun "rasch" Initiativen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Das Vorgehen Googles sei nach Ansicht Holzingers nicht zu tolerieren: "Würde das Innenministerium nach dem Vorbild von Google Autos durch Österreich schicken, Häuser und Gärten fotografieren und nebenbei auch noch - versehentlich oder nicht - ungeschützte Internet-Daten aufzeichnen, würde man zu Recht von einem Skandal sprechen." Bei einem internationalen Großkonzern müsse man dagegen zur Kenntnis nehmen, wenn gesagt werde: "Das ist uns leider passiert, wir werden das eh löschen", kritisiert der VfGH-Präsident.

Europäische Lösung gefordert

Der Datenschutzrat (DSR) bekräftigte in einer Aussendung vom Freitag erneut, dass für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotografien von Straßenzügen durch verschiedene Diensteanbieter eine europäische Rechtsgrundlage geschaffen werden müsse.

Die Veröffentlichung von Aufnahmen solle ausschließlich ohne Personenbezug erfolgen, so der DSR. Dass die EU ihre Datenschutzrichtlinie an die Erfordernisse neuer Technologien und Angebote im Internet wie Cloud-Computing anpassen muss, ist auch im Rahmen der unlängst vorgestellten Digitalen Agenda vorgesehen.

"Die Diskussionen über Geodatenanbieter im Internet werden in fast allen Mitgliedsstaaten in der EU geführt", so DSR-Vorsitzender Johann Maier (SPÖ). "Daher wird es notwendig sein, im Zuge der Neuregelung des Europäischen Datenschutzrechts gerade diese Problemstellungen eindeutig im Sinne der europäischen Bürger zu regeln. Besonders muss geklärt werden, wie gegen Diensteanbieter, die illegal private Daten erfassen und speichern, vorzugehen ist."

Norc und Street View: Der kleine Unterschied

"Das Thema wird in der Artikel-29-Gruppe der europäischen Datenschützer heiß diskutiert", so Waltraut Kotschy, Vorsitzende der Datenschutzkommission (DSK), am Freitag gegenüber ORF.at.

Wie wichtig eine europäische Regelung ist, zeigt das Beispiel des rumänischen Anbieters Norc, der noch vor Google Straßenzüge in Wien erfasst hat. Gegenüber Norc seien der Datenschutzkommission die Hände gebunden, so Kotschy, denn laut EU-Recht gilt für Dienste mit Sitz in einem anderen EU-Staat dessen Datenschutzrecht, in Fall von Norc, dessen Mutterunternehmen eXtreme Soft Group S.R.L seinen Sitz in Bukarest hat, das rumänische.

Deshalb habe Norc seine Aktivitäten in Österreich nicht registrieren müssen. Anders als Google, so Kotschy, denn bei Street View trete die US-Zentrale von Google als Auftraggeber auf - und für Anbieter aus Staaten außerhalb der EU ist der Mitgliedsstaat zuständig, in dem diese aktiv werden.

Problem der WLAN-Scans

Die Datenschutzkommission könne lediglich die Beschwerden der Bürger sammeln und ihr rumänisches Pendant auf das Problem aufmerksam machen. Norc selbst macht es deutschsprachigen Nutzern jedenfalls nicht leicht, eine Beschwerde einzureichen. Die Nutzungsbedingungen sind auf der Website nur auf Englisch, Rumänisch und Russisch veröffentlicht, die Mailadressen für Kontakt und Datenschutzanfragen sind auf der Hauptwebsite leer und nur im Blog des Unternehmens zu finden.

Wer das Bild seines Hauses bei Norc unkenntlich machen will, muss es erst auf Norc ansteuern und anzeigen lassen und dann auf den Button "Report a Problem" drücken und seine Bitte auf Unkenntlichmachung in das daraufhin erscheinende Web-Formular eingeben. Mit Norc habe es bisher aber keine Schwierigkeiten gegeben, so Kotschy.

Denn das eigentliche Problem bei Google Street View sind nicht die - von der DSK genehmigten - Aufnahmen der Straßenzüge, sondern die eben nicht genehmigten WLAN-Scans und die damit verbundenen Erfassungen von Datenpaketen aus offenen WLANs, die Google quasi nebenbei erfasst hat.

"Davon wussten wir überhaupt nichts", so Kotschy, hier könne es um die Erfassung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten gehen. Google hat noch rund eine Woche Zeit, auf die Fragen der DSK zu antworten. Weitere Fahrten der Street-View-Autos hat Google bereits von sich aus gestoppt.

28.05.2010 <http://futurezone.orf.at/stories/1649033/>

Links zum Artikel

<http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=39681>

<http://blog.norc.eu/en/>

<http://www.dsk.gv.at/site/6181/default.aspx>

<http://futurezone.orf.at/stories/1648943/>

<http://futurezone.orf.at/stories/1648929/>

<http://futurezone.orf.at/stories/1648762/>

3) Digitales Österreich Explorer: E-Government Anwendungen mit einem Klick

Innovatives, weltweit einzigartiges E-Government Projekt

Wien (pts/01.06.2010/13:10) - Egal ob Rechtsauskunft, Lohnsteuerausgleich oder Sicherheitsinformationen: Mit dem ersten E-Government Browser Österreichs ist das virtuelle Amt nur einen Mausklick entfernt. Laut einer aktuellen Marketagent.com Umfrage wollen die Österreicher bei der Wahl ihres Webbrowsers vor allem Sicherheit, Geschwindigkeit, den optimalen Schutz der Privatsphäre und Funktionalität. Genau das bietet der Digitale Österreich Explorer rund um alle heimischen E-Government-Themen. Die Initiative von Digitales Österreich mit Unterstützung von Microsoft Österreich erleichtert allen Österreicherinnen und Österreichern den übersichtlichen, schnellen und sicheren Zugang zu ihren E-Government Anwendungen. Einfach unter <http://www.digitales.oesterreich.gv.at/explorer> den kostenlosen Webbrowser herunterladen und damit Österreichs virtuelle Ämter nutzen.

"Österreich ist seit Jahren führend in Europa, wenn es um E-Government geht. Um die Beliebtheit von E-Government in der Bevölkerung weiter zu steigern, braucht es einfache und leicht verständlichere Zugänge. Der Digitale Österreich Explorer bietet den ÖsterreicherInnen genau das: ein Klick und es stehen alle heimischen E-Government Services zur Verfügung - einfach zusammengestellt und gut übersichtlich strukturiert. Inklusiv einem integrierten Suchfeld und einem Feld für Neuigkeiten. Einfacher und unkomplizierter waren die virtuellen Ämter noch nie", beschreibt Manfred Matzka, Sektionschef Sektion I im Bundeskanzleramt, den Status der österreichischen E-Government-Landschaft.

Laut einer Umfrage von Marketagent.com im Auftrag von Microsoft wünschen sich die ÖsterreicherInnen bei der Wahl ihres Webbrowsers vor allem Sicherheit (66,9%), Geschwindigkeit (61,2%), den Schutz der Privatsphäre (59,6%) und Funktionalität (59%). Anforderungen, die noch viel stärker für E-Government Anwendungen gelten. Um den Österreicherinnen und Österreichern E-Government noch einfacher, rascher und besonders sicher zugänglich zu machen, wurde der Digitale Österreich Explorer von der Plattform Digitales Österreich gemeinsam mit Microsoft Österreich ins Leben gerufen.

Ein weltweites Vorzeigebispiel für erfolgreiches E-Government

"Der aufwändige Amtsweg ist Schnee von gestern - Österreich zeigt mit dem weltweit einzigartigen Projekt Digitales Österreich Explorer erneut vor, wie erfolgreiches E-Government gemacht wird. Diese einzigartige Innovation bringt das virtuelle Amt noch näher an die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Wir wollen damit den Zugang zu E-Government Services noch schneller, übersichtlicher und sicherer machen", erklärt Petra Jenner, Geschäftsführerin, Microsoft Österreich.

1.000 Formulare und 350 Verfahren direkt online verfügbar

Die Plattform Digitales Österreich unterstützt mit Know-how und E-Government Expertise. Microsoft hat gemeinsam mit dem Partner bluestep.com IT-Services GmbH und den Experten von Digitales Österreich den Internet Explorer um die E-Government Anforderungen der ÖsterreicherInnen erweitert.

Der Digitale Österreich Explorer vereint die Vorteile bewährter E-Government-Portale für Unternehmen (USP.gv.at) und Bürger (HELP.gv.at) sowie online-Amtswege mit der Bürgerkarte, mit der bewährten Sicherheit des meist genutzten Browsers: Denn er basiert auf dem Internet Explorer 8. Für die ÖsterreicherInnen bedeutet das: Über 1.000 Formulare stehen zum Download zur Verfügung, mehr als 350 Verfahren können direkt online abgewickelt werden. Wichtige E-Government-Anwendungen und -Applikationen wie zum Beispiel FinanzOnline, das Firmenbuch, der Strafregisterauszug oder die Meldebestätigung sind auf einen Klick erreichbar. Außerdem finden sich praktische Services der Partner des Webbrowsers wie etwa die Fahrplanauskunft der ÖBB, eine Ärzte- und Apothekensuche oder die Sozialversicherungsleistungen.

Besonders sicher - TÜV geprüft und nach ÖNORM A7700 zertifiziert

Sicherheit und Datenschutz sind gerade für E-Government Anwendungen besonders wichtig. Der Internet Explorer 8 steht heute an erster Stelle, wenn es um die Daten- und Systemsicherheit im Web und um den Schutz der Privatsphäre der Anwender geht. Er wurde erst vor kurzem von der TÜV TRUST IT GmbH auf technische Sicherheit geprüft. Der Digitale Österreich Explorer ist ebenfalls bereits erfolgreich begutachtet worden: durch die akkreditierten Auditoren der Fa. SEC Consult verfügt er über eine Zertifizierung nach der ÖNORM A7700 - für Sicherheitstechnische Anforderungen an Webapplikationen. Dieser international anerkannte Standard belegt erstmals eindeutig messbar das vorhandene Sicherheitsniveau von Webapplikationen.

Der Digitale Österreich Explorer wird in den kommenden Monaten durch ausgewählte Marketingmaßnahmen einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Das Angebot des Webbrowsers wird laufend erweitert und kontinuierlich den Anforderungen einer modernen Verwaltung angepasst. Die Partnerschaft an der Initiative Digitales Österreich Explorer ist kostenlos. Der Download des Browsers erfolgt über die jeweiligen Partnerseiten. Teilnehmen können alle Partner der Plattform Digitales Österreich.

01.06.2010 <http://www.presstext.at/news/100601027/digitales-oesterreich-explorer-e-government-anwendungen-mit-einem-klick>

Links zum Artikel

<https://explorer.digitales.oesterreich.gv.at/>

<http://www.microsoft.com/de/at/default.aspx>

4) Ein Mitgliedstaat darf den Betrieb von Glücksspielen im Internet verbieten

Die niederländische Regelung über Glücksspiele beruht auf einem System ausschließlicher Erlaubnisse, nach dem es verboten ist, Glücksspiele zu veranstalten oder zu fördern – es sei denn, dass eine entsprechende behördliche Erlaubnis erteilt worden ist –, und die nationalen Behörden nur eine Zulassung für jedes erlaubte Glücksspiel erteilen. Außerdem besteht in den Niederlanden keine Möglichkeit, Glücksspiele interaktiv über das Internet anzubieten.

De Lotto, eine privatrechtliche Stiftung ohne Gewinnerzielungsabsicht, ist Inhaberin der Zulassung für die Veranstaltung von Sportwetten, Lotto und Zahlenspielen. Sie verfolgt nach ihrer Satzung den Zweck, durch die Veranstaltung von Glücksspielen Mittel zu beschaffen und diese zwischen dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen, insbesondere im Bereich des Sports, der Körpererziehung, der allgemeinen Wohlfahrt, der öffentlichen Gesundheit und der Kultur, zu verteilen.

Der Hoge Raad der Niederlanden (niederländisches Kassationsgericht) und der Raad van State (niederländischer Staatsrat) möchten vom Gerichtshof wissen, ob die niederländische Glücksspielregelung mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist.

Rechtssache C-258/08, Ladbrokes

Die Ladbrokes-Unternehmen veranstalten Sportwetten und sind insbesondere für ihre Tätigkeiten im Bereich der Quotenwetten bekannt („bookmaking“). Über ihre Website bieten sie mehrere, hauptsächlich sportbezogene Glücksspiele an. Sie üben keine materiellen Tätigkeiten im niederländischen Hoheitsgebiet aus.

De Lotto, die den Ladbrokes-Unternehmen vorwarf, in den Niederlanden ansässigen Personen über das Internet Glücksspiele anzubieten, für die sie nicht über eine Zulassung verfügten, wandte sich an das nationale Gericht.

Dem Gerichtshof zufolge steht fest, dass eine Regelung wie die fragliche eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt.

Eine solche Beschränkung kann jedoch gerechtfertigt sein, insbesondere durch Ziele des Verbraucherschutzes, der Betrugsvermeidung, der Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen und der Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung. Dabei obliegt es den nationalen Gerichten, zu überprüfen, ob die mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften tatsächlich diesen Zielen entsprechen und ob die darin vorgesehenen Beschränkungen nicht im Hinblick auf diese Ziele unverhältnismäßig sind.

In diesem Zusammenhang hat der Hoge Raad insoweit Zweifel an der Kohärenz und Systematik der nationalen Regelung, als diese De Lotto erlaubt, ihr Angebot auf dem Markt durch die Einführung neuer Glücksspiele und durch Werbung attraktiver zu machen. Der Gerichtshof stellt fest, dass eine Politik der kontrollierten Expansion im Glücksspielsektor durchaus mit dem Ziel in Einklang stehen kann, Spieler, die als solchen verbotenen Tätigkeiten geheimer Spiele oder Wetten nachgehen, dazu zu veranlassen, zu erlaubten und geregelten Tätigkeiten überzugehen.

Es obliegt dem vorlegenden Gericht, zu prüfen, ob die nationale Regelung als Teil einer Politik der kontrollierten Expansion zur wirksamen Kanalisierung der Spiellust in rechtmäßige Bahnen anzusehen ist.

Sollte sich herausstellen, dass die Niederlande eine Politik der starken Expansion der Glücksspiele verfolgt, indem sie den Verbrauchern übermäßige Anreize und Aufforderungen zur Teilnahme an Glücksspielen bieten, um vor allem Mittel zu beschaffen, wäre festzustellen, dass eine solche Politik die Glücksspieltätigkeit nicht auf kohärente und systematische Weise begrenzt.

Im Rahmen dieser Prüfung ist insbesondere zu untersuchen, ob die rechtswidrigen Spieltätigkeiten in den Niederlanden ein Problem darstellen können und ob eine Ausweitung der zugelassenen und regulierten Tätigkeiten geeignet wäre, diesem Problem abzuwehren.

Ferner machen die Ladbrokes-Unternehmen geltend, dass sie Inhaber einer von den Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erteilten Erlaubnis seien, nach der sie Sportwetten und andere Glücksspiele über Internet und Telefon anbieten dürften, und dass sie in diesem Mitgliedstaat sehr strengen Vorschriften unterlägen, um Betrug und Spielsucht vorzubeugen. Die Kontrollen und Garantien dürften nicht verdoppelt werden.

Dazu stellt der Gerichtshof fest, dass der Sektor der über das Internet angebotenen Glücksspiele in der Europäischen Union nicht harmonisiert ist. Ein Mitgliedstaat darf deshalb die Auffassung vertreten, dass der Umstand allein, dass ein Veranstalter wie die Ladbrokes-Unternehmen zu diesem Sektor gehörende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig über das Internet anbietet, nicht als hinreichende Garantie für den Schutz der nationalen Verbraucher angesehen werden kann.

Außerdem bergen die Glücksspiele über das Internet, verglichen mit den herkömmlichen Glücksspielmärkten, wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter andere geartete und größere Gefahren in sich, dass die Verbraucher eventuell von den Anbietern betrogen werden.

Rechtssache C-203/08, Sporting Exchange (Betfair)

Sporting Exchange (Betfair) ist im Glücksspielsektor tätig und bietet ihre Dienstleistungen nur über Internet und Telefon an. Vom Vereinigten Königreich aus stellt sie den Dienstleistungsempfängern auf der Grundlage britischer und maltesischer Zulassungen eine Plattform für Sport- und Pferdewetten zur Verfügung. Betfair hat keine Niederlassung oder Verkaufsstelle in den Niederlanden.

Sporting Exchange (Betfair) hat geltend gemacht, dass die niederländischen Behörden verpflichtet seien, zum einen ihre britische Zulassung anzuerkennen und zum anderen bei der Erteilung einer Zulassung für das Anbieten von Glücksspielen den Grundsatz der Transparenz zu wahren.

Erstens stellt der Gerichtshof mit derselben Begründung wie in der Rechtssache C-258/08 fest, dass die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von Glücksspielen über das Internet verbunden sind, als durch das Ziel der Bekämpfung von Betrug und anderen Straftaten gerechtfertigt angesehen werden kann.

Zweitens führt der Gerichtshof zur Regelung, nach der nur einem einzigen Veranstalter eine Zulassung erteilt wird, aus, dass die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des im Glücksspielbereich angestrebten Schutzniveaus über einen ausreichenden Ermessensspielraum verfügen. Ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung muss jedoch, damit es trotz des Eingriffs in eine solche Grundfreiheit gerechtfertigt ist, auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen, damit der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen gesetzt werden.

Jedenfalls könnten die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, die sich speziell aus den Verfahren zur Erteilung und zur Verlängerung der Zulassung eines einzigen Veranstalters ergeben, als gerechtfertigt angesehen werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat beschlösse, die Zulassung einem öffentlichen Veranstalter, der hinsichtlich seiner Leitung unmittelbarer staatlicher Aufsicht untersteht, oder einem privaten Veranstalter, dessen Tätigkeiten die Behörden genau überwachen können, zu erteilen oder sie zu verlängern.

In diesen Fällen würde die Verleihung oder die Verlängerung von Ausschließlichkeitsrechten für die Veranstaltung von Glücksspielen zugunsten eines solchen Veranstalters ohne jedes Ausschreibungsverfahren im Hinblick auf die mit der niederländischen Regelung verfolgten Ziele nicht unverhältnismäßig erscheinen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die Inhaber von Zulassungen für die Veranstaltung von Glücksspielen in den Niederlanden diese Voraussetzungen erfüllen.

04.06.2010 <http://www.dr-bahr.com/news/ein-mitgliedstaat-darf-den-betrieb-von-gluecksspielen-im-internet-verbieten.html>

Anmerkung: Das e-center ist bezüglich Beschränkungen der Transaktionsfreiheit - auch im Online-Glücksspiel - skeptisch (<http://www.e-center.eu/de/aktuell/topaktuell/>, vgl auch Zankl, Die Sachertorte und das Glücksspiel, Die Presse 8.2.2010, Zankl, Online-Gaming: Regulieren statt Monopolisieren, ecolex 2010, 310).

Links zum Artikel

<http://www.dr-bahr.com/news/sportwettenmonopol-in-den-niederlanden.html>

5) Pakistan verhängt Facebook und YouTube Sperre

Den Zusammenprall von Meinungsfreiheit und Achtung religiöser Gefühle entschieden die Behörden in Pakistan diese Woche eindeutig zugunsten der Religion. Nachdem das Höchstgericht in Lahore die Sperrung von Facebook anordnete, wurde nun auch das Videoportal YouTube wegen vermeintlich frevlerischen Inhalten gegenüber Muslimen gesperrt.

Über das Internet-Videoportal YouTube können nicht nur Musikvideos abgerufen werden, sondern auch zunehmend blasphemische Inhalte - so der Vorwurf der pakistanischen Behörden, die eine Zugangssperre zu der Plattform anordneten. Die Blockade geht auf einen Beschluss des Höchstgerichts in der Stadt Lahore zurück, welches ein paar Tage zuvor die Sperrung des Netzwerks Facebook anordnete, da auf einer Seite ein Zeichenwettbewerb über den Propheten Mohammed stattfand. In etlichen Teilen des Landes kam es deswegen zu Protesten (Süddeutsche).

Blasphemie als Grund der Sperre

Die Pakistanische Telekommunikationsbehörde gab an, dass sie im Vorfeld versucht habe nur bestimmte Links zu blockieren, aber blasphemisches Material immer wieder auftauchte und sie somit zur völligen Sperre von YouTube und Facebook innerhalb Pakistans gezwungen war. Die Betreiber von YouTube versuchen ihr möglichstes, dass der Zugriff auf die Seite bald wieder freigegeben wird. Ein Sprecher von YouTube (BBC) führte aus, dass YouTube eine Plattform für Meinungen aller Art sei, aber bei der Umsetzung der Benutzungsrichtlinien sehr sorgfältig vorgegangen werde. Inhalte, welche die Richtlinien verletzen werden sofort entfernt. Menschen den Zugang zu freien Informationen zu verwehren, sei jedoch nicht der richtige Weg.

Auch Facebook gesperrt

Aufgrund einer Petition der Gruppe "Islamic Lawyers Movement" ordnete das Höchstgericht in Lahore vorübergehend auch die Sperre von Facebook an - Richterin Ejaz Ahmed Chaudhry gab den 31. Mai als Ende der Sperre an. Die Gruppe beschwerte sich über eine muslimfeindliche Facebookseite, die Leute dazu auffordert, Karikaturen und Bilder des Propheten Mohammed zu zeichnen ("Everybody Draw Muhammad Day"). Dies löste in etlichen pakistanischen Städten Proteste aus, da Abbildungen des Propheten im Islam verboten sind. Ein Sprecher des pakistanischen Außenministeriums meinte, dass die Karikaturen die Gefühle der Muslime auf der ganzen Welt verletzen würden (Washington Post).

Facebook sah hingegen keine Verletzung seiner Geschäftsbedingungen vorliegen (BBC). Die Plattform baue auf Meinungsfreiheit auf, gewisse Ansichten könnten dabei auch als geschmacklos gehalten werden. Bei einem Angriff auf eine bestimmte Person oder Gruppe würde Facebook hingegen aktiv werden. Auf der genannten Seite befand sich der Hinweis, dass mit dem Zeichenwettbewerb nicht versucht werde den Durchschnittsmuslim zu verunglimpfen. Anlass zur Gründung der Seite war eher die Behauptung und Verteidigung der Meinungsfreiheit gegen radikale Muslime, die Leute wegen Abbildungen des Propheten bedrohen. Neben Mohammedzeichnungen wurden auch Hindus und Christen gezeichnet, die Meinungen über den Islam gingen auf der Seite auseinander.

22.05.2010 <http://journal.juridicum.at/?c=144&a=2609>

Links zum Artikel

<http://www.sueddeutsche.de/digital/mohammed-streit-pakistan-sperrt-auch-youtube-1.945742>

http://www.pta.gov.pk/index.php?cur_t=vnormal

http://news.bbc.co.uk/2/hi/south_asia/10130195.stm

<http://www.washingtonpost.com/wp->

[dyn/content/article/2010/05/20/AR2010052005073.html?wprss=rss_technology](http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2010/05/20/AR2010052005073.html?wprss=rss_technology)

6) Aus aktuellem Anlass, passend zur Fußball-WM...

Aufwandsentschädigung. Fußballvereine dürfen für eigens ausgebildete Nachwuchsspieler einen angemessenen Kostenersatz fordern.

Fußballvereine dürfen für von ihnen ausgebildete Nachwuchsspieler eine Ausbildungsentschädigung fordern, wenn diese Spieler ihren ersten Profivertrag mit einem Verein eines anderen Mitgliedstaats schließen möchten.

Die Höhe dieser Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Kosten zu ermitteln, die den Vereinen für die Ausbildung sowohl der zukünftigen Berufsspieler als auch derjenigen, die nie Berufsspieler werden, entstanden sind.

Die Berufsfußball-Charta des Französischen Fußballverbands enthält die in Frankreich für die Beschäftigung von Fußballspielern geltenden Regeln. „Espoir“-Spieler sind nach der Charta Fußballspieler im Alter von 16 bis 22 Jahren, die im Rahmen eines befristeten Vertrags als Auszubildende bei einem professionellen Verein beschäftigt sind. Die Charta verpflichtet den „Espoir“-Spieler, wenn der Verein, der ihn ausgebildet hat, dies verlangt, nach Abschluss seiner Ausbildung seinen ersten Vertrag als Berufsspieler mit diesem Verein abzuschließen.

Olivier Bernard schloss 1997 mit Olympique Lyonnais einen Vertrag als „Espoir“-Spieler für drei Spielzeiten. Vor Ende der Laufzeit dieses Vertrags schlug ihm Olympique Lyonnais den Abschluss eines Vertrags als Berufsspieler mit einer Laufzeit von einem Jahr vor. Herr Bernard verweigerte den Abschluss dieses Vertrags und schloss einen Vertrag als Berufsspieler mit dem Newcastle UFC, einem englischen Fußballclub.

Olympique Lyonnais erhob daraufhin Klage gegen Herrn Bernard und den Newcastle UFC auf Zahlung von 53 357,16 Euro Schadensersatz, was dem Entgelt entsprach, das dieser Spieler während eines Jahres erhalten hätte, wenn er den von diesem Verein vorgeschlagenen Vertrag geschlossen hätte.

Die in letzter Instanz entscheidende Cour de cassation fragt den Gerichtshof, ob der Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit ausbildenden Vereinen gestattet, ihre „Espoir“-Spieler insoweit daran zu hindern oder davon abzuhalten, einen Vertrag als Berufsspieler mit einem Verein eines anderen Mitgliedstaats abzuschließen, als der Abschluss eines solchen Vertrags zu einer Verurteilung zur Schadensersatzleistung führen kann.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die unselbständige Tätigkeit von Herrn Bernard zum Wirtschaftsleben gehört und daher unter das Unionsrecht fällt. Ferner kommt der Charta der Charakter eines Tarifvertrags zu, der der Regelung unselbständiger Arbeit dient, so dass die Charta insoweit ebenfalls unter das Unionsrecht fällt.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass die untersuchte Regelung, wonach ein „Espoir“-Spieler nach Abschluss seiner Ausbildungszeit verpflichtet ist, seinen ersten Vertrag als Berufsspieler bei Meidung von Schadensersatz mit dem Verein abzuschließen, der ihn ausgebildet hat, diesen Spieler davon abhalten kann, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Daher stellt eine solche Regelung eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar.

Wie jedoch der Gerichtshof im Urteil Bosman bereits entschieden hat, ist angesichts der beträchtlichen sozialen Bedeutung, die dem Sport und insbesondere dem Fußball in der Union zukommt, der Zweck, die Anwerbung und die Ausbildung junger Spieler zu fördern, als legitim anzuerkennen.

Bei der Prüfung, ob eine das Recht auf Freizügigkeit dieser Spieler beschränkende Regelung geeignet ist, die Verwirklichung dieses Zwecks zu gewährleisten, und nicht über

das hinausgeht, was zu seiner Erreichung erforderlich ist, sind die Besonderheiten des Sports im Allgemeinen und des Fußballs im Besonderen sowie ihre soziale und erzieherische Funktion zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die Aussicht auf die Erlangung von Ausbildungsentschädigungen geeignet, die Fußballvereine zu ermutigen, nach Talenten zu suchen und für die Ausbildung junger Spieler zu sorgen.

Dazu weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine Regelung, die eine Ausbildungsentschädigung für den Fall vorsieht, dass ein Nachwuchsspieler nach Abschluss seiner Ausbildung einen Vertrag als Berufsspieler mit einem anderen Verein als dem abschließt, der ihn ausgebildet hat, grundsätzlich durch den Zweck gerechtfertigt werden kann, die Anwerbung und die Ausbildung von Nachwuchsspielern zu fördern. Eine solche Regelung muss jedoch für das Erreichen dieses Zwecks tatsächlich geeignet und verhältnismäßig im Hinblick auf diesen Zweck sein, wobei die Kosten zu berücksichtigen sind, die den Vereinen durch die Ausbildung sowohl der künftigen Berufsspieler als auch derjenigen, die nie Berufsspieler werden, entstehen.

Daraus folgt, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einer Regelung nicht entgegensteht, die für den Fall, dass ein Nachwuchsspieler nach Abschluss seiner Ausbildung einen Vertrag als Berufsspieler mit einem Verein eines anderen Mitgliedstaats abschließt, zum Zweck der Förderung der Anwerbung und der Ausbildung von Nachwuchsspielern die Entschädigung des ausbildenden Vereins gewährleistet, sofern diese Regelung geeignet ist, die Verwirklichung dieses Zwecks zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zu seiner Erreichung erforderlich ist.

Die im Ausgangsverfahren fragliche französische Regelung war nicht durch die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, sondern durch eine Verpflichtung zur Schadensersatzleistung gekennzeichnet, der sich der betreffende Spieler wegen Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen aussetzte und deren Höhe von den tatsächlichen Ausbildungskosten, die diesem Verein entstanden waren, unabhängig war. Dieser Schadensersatz wurde nämlich nicht anhand der diesem Verein entstandenen Ausbildungskosten, sondern anhand des gesamten diesem Verein entstandenen Schadens berechnet. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass die französische Regelung über das hinausging, was zur Förderung der Anwerbung und der Ausbildung junger Spieler und zur Finanzierung dieser Tätigkeiten erforderlich war.

Aus dem Heft 04/10 Anwalt Aktuell

[Links zum Artikel](#)

http://www.anwaltaktuell.at/archiv/AA_aktuell.pdf

7) Das Wettrüsten im Cyberspace beginnt

Das Pentagon hat ein Cyberkommando eingerichtet und erklärt, dass die beste Verteidigung der Angriff ist

Das Pentagon hat letzte Woche mit dem Viersterne-General Keith Alexander den ersten Kommandeur der Cybertruppen ernannt. Angesiedelt ist das Cyberkommando beim Geheimdienst NSA in Fort Meade, der auch bislang dafür verantwortlich war. Die Netzwerke zu schützen und mögliche Angriffswaffen und -strategien für den Cyberwar zu entwickeln.

Die US Air Force hat lange Zeit beansprucht, neben dem Weltraumkommando auch das Cyberkommando zu übernehmen und so das Budget auch für die Zukunft zu sichern, aber die Entscheidung fiel darauf, das Cyberkommando dem Strategischen Kommando zuzuordnen und damit dem Konkurrenzkampf zwischen Armee, Marine und Luftwaffe keine Vorlage zu bieten. Allerdings war man bei der Luftwaffe sicherlich von der Entscheidung enttäuscht, die Verteidigungsminister Gates bereits vor einem Jahr fällt, und hat wenige Tage vor der Ernennung des Cyberkommandos für das Pentagon die eigene Cyberwar-Einheit mit 30.000 Soldaten offiziell gestartet. Damit will man sich wohl eine gewisse Autonomie sichern und sich nicht in alle Karten schauen lassen. Erst vor kurzem hatte Gates die vielen parallelen und teuren Strukturen im Pentagon gerügt, die Macht hat er offenbar nicht, gegen die starken Kräfte in der Pentagon-Hierarchie vorzugehen.

Das Cyberkommando ermögliche es jetzt, so meldete das Pentagon, alle Arten von Operationen durchzuführen. Zudem sei der Cyberraum, so der Pentagon-Staatssekretär William Lynn, ebenso wichtig für das Militär wie die herkömmlichen Bereiche Land, Luft, See und Weltraum. Ohne verlässliche und geschützte Netzwerke, könne es keinen Erfolg mehr in Kriegen geben, zudem sei das US-Militär mehr als jede andere Armee auf der Welt von der Informationstechnologie abhängig, durch die das US-Militär aber auch "das beste der Welt" sei, so Lynn. Das Militär müsse nicht nur seine Netzwerke sichern, sondern die Bewegungsfreiheit haben, auf alle Netzwerke in der Welt einzuwirken, während die Gegner diese Handlungsfreiheit verwehrt werden soll.

Man will also schlicht auch hier die militärische Überlegenheit sichern. Das heißt aber auch, dass das US-Militär beansprucht, auch die zivilen nationalen Netzwerke und die kritische Infrastruktur zu sichern. Das könnte dann auch heißen, wie das Alexander kürzlich festgehalten hat, dass man auf einen virtuellen Angriff mit militärischen Mitteln reagiert und zurückschlägt. Das hat Lynn gerade erst wieder in einer Rede vor Industriellen am Mittwoch verdeutlicht. Das Pentagon überlege nämlich, eine ähnliche Kooperation wie mit der Rüstungsindustrie auch im Rahmen der Cybersicherheit mit der Privatwirtschaft, der ".com-Welt", aufzubauen – wobei dann nicht nur das Militär, sondern natürlich auch der Geheimdienst NSA seine Finger im Spiel hat.

Cyber is also an attractive weapon to our adversaries because it is hard to identify the origin of an attack and even more difficult to deter one. A keystroke travels twice around the world in 300 milliseconds. But the forensics necessary to identify an attacker may take months. Without establishing the identity of the attacker in near real time, our paradigm of deterrence breaks down. Missiles come with a return address. Cyber attacks, for the most part, do not. For these reasons established models of deterrence do not wholly apply to cyber. We need a deterrent structure that fuses offensive, defensive, and intelligence operations to meet current and future threats.

William Lynn

Die kritische Infrastruktur müsse militärisch geschützt werden, zumal wichtige zivile Netzwerke auch in militärischen Konflikten angegriffen würden. Das Pentagon will damit wohl auch die Zuständigkeit des Heimatschutzministeriums schmälern, das eigentlich für den Schutz der kritischen Infrastruktur zuständig ist. Lynn betonte auch, dass die beste

Verteidigung auch im Cyberspace der Angriff sei, bei dem vor allem die Schnelligkeit zähle: "In cyber, offense is dominant...In this way cyber is much like maneuver warfare, in which speed and counterattack matter most."

Ungeklärt sind freilich trotz der üblichen Machtrhetorik und welcher bereits vorhandener oder erst zu entwickelnder Angriffsmöglichkeiten viele politische und rechtlichen Fragen. Völlig offen ist, wie das Kriegsrecht auf den Cyberspace angewendet werden soll. Was zum Beispiel soll als (militärischer) Angriff gelten? Wie darf man auf einen Angriff reagieren, zumal Angriffe auch über Netzwerke von neutralen Staaten geroutet werden? Oder wo verlaufen die nationalen Grenzen im Cyberspace? Und sollte man nicht vor der Aufrüstung auch einmal daran denken, ein internationales Abkommen für die Nichtaufrüstung und den Cyberfrieden zustande zu bringen, bevor das schon begonnene Wettrüsten weiter fortgesetzt wird und der noch zivile Cyberspace weitgehend militarisiert wird?

28.05.2010 <http://www.telepolis.de/tp/r4/artikel/32/32707/1.html>

Links zum Artikel

<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/32/32640/1.html>

<http://www.defense.gov/news/newsarticle.aspx?id=59295>

<http://www.defense.gov/speeches/speech.aspx?speechid=1477>

8) Österreich führt Handy-Signatur im E-Government ein

In Österreich können Mobiltelefone nun zur Signierung einiger behördlicher Vorgänge verwendet werden. Das System funktioniert wie die vom Online-Banking bekannten mTAN: Der Nutzer gibt sich mit einem Passwort und seiner österreichischen Handynummer auf der Behörden-Website zu erkennen und erhält einen Code per SMS zugesandt, den er auf der Website eingeben muss. Damit wird die elektronische Signatur ausgelöst.

Mit dieser neuen Handy-Signatur reagiert die österreichische Regierung auf das anhaltende Desinteresse ihrer Bürger an der herkömmlichen Bürgerkarte, die eine kostenpflichtige Chipkarte, Lesegerät, Passwort und spezielle Software benötigt. Die neue mobile Bürgerkarte ist für den Nutzer kostenfrei. Wer bereits bei FinanzOnline registriert ist oder eine herkömmliche Bürgerkarte besitzt, kann sich online für den neuen mobilen Dienst anmelden. Ein Freischaltcode wird dann per Post zugeschickt. Alle anderen Interessenten müssen sich einmal mit einem Ausweis an eine Registrierungsstelle wenden.

Gegenwärtig sind allerdings erst vier E-Government-Angebote auf das mobile Bürgerkarten-Verfahren vorbereitet: FinanzOnline – das nach Registrierung beim Finanzamt auch ganz ohne Bürgerkarte funktioniert –, MyHelp sowie die Dienste für die elektronische Zustellung behördlicher Schreiben MeinBrief.at und BRZ-zustelldienst.at. Hinzu kommen Online-Dienste von Sozialversicherungsträgern und einem privaten Anbieter.

Mit der Handy-Signatur wird ein Konzept des teilstaatlichen Mobilfunk-Netzbetreibers A1 Telekom Austria wiederbelebt. Dieser hatte bereits von 2004 bis 2007 die Signierung mittels SMS-Code ermöglicht. Die mobilen Unterfertigungen waren damals aber nur "Verwaltungssignaturen"; das neue Angebot gilt indes als vollwertige Bürgerkarte mit qualifiziertem Zertifikat.

07.06.2010 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Oesterreich-fuehrt-Handy-Signatur-im-E-Government-ein-1016339.html>

Links zum Artikel

<http://www.a-trust.at/default.aspx?lang=GE&ch=3&node=539>

<http://www.finanzonline.gv.at/>

<http://www.myhelp.gv.at/Portal.Node/public/>

<https://www.meinbrief.at/zustellserver/login.info>

<https://www.brz-zustelldienst.at/Zustellservice/processor>

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Handy-statt-Buergerkarte-fuer-oesterreich-97043.html>

9) EU-Parlamentarier: Einigung bei SWIFT-Abkommen

In den Verhandlungen über ein neues Abkommen zur Übermittlung von Bankdaten an US-Behörden haben sich EU-Kommission und die USA auf ein gemeinsames Papier verständigt. Das sagte der österreichische EU-Abgeordnete Ernst Strasser (ÖVP) am Montag in Wien. Nun müsse das neue Papier dem Parlament übermittelt werden. "Wir werden es intensiv studieren und diskutieren", kündigte Strasser an. Noch im Juli könne das EU-Parlament darüber beraten. "Sollte das Papier nicht der Resolution des Parlaments entsprechen, sehe ich große Schwierigkeiten, dass das Parlament seine Zustimmung geben kann", mahnte Strasser.

Die Parlamentarier hatten das von der EU-Kommission noch hastig vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags durchgedrückte Abkommen gekippt und so eine Neufassung erzwungen. Sie fordern strenge Auflagen für die US-Behörden und Datenschutzgarantien. Noch Ende vergangener Woche hatte es dazu geheißen, die EU wolle für das umstrittene Abkommen bis Ende Juni einen Vertragstext vorlegen. Innen-Kommissarin Cecilia Malmström hatte sich zudem zuversichtlich gezeigt, die Verhandlungen zügig zum Abschluss zu bringen. "Ich hoffe, das Parlament kann noch vor der Sommerpause abstimmen", teilte die Kommissarin mit.

Das nach dem belgischen Finanzdienstleister Swift benannte Abkommen soll amerikanischen Geheimdiensten im Kampf gegen den Terror erlauben, Daten von Finanztransaktionen aus EU-Staaten in Länder außerhalb der Union abzufragen. Dabei geht es um Name, Adresse, Empfänger und Höhe der Überweisung. Seit Jahren greifen die Amerikaner auf solche Überweisungsdaten zu, um die Finanzströme des internationalen Terrorismus zu erkennen. Doch nachdem der Finanzdienstleister seine Rechner zum Jahresanfang von den USA in die Schweiz verlegt hatte, ist eine neue Rechtsgrundlage nötig.

07.06.2010 <http://www.ctmagazin.de/ct/meldung/EU-Parlamentarier-Einigung-bei-SWIFT-Abkommen-1016836.html>

Links zum Artikel

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Neues-SWIFT-Abkommen-zum-Bankdatentransfer-geplant-963036.html>

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/348&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100607_OTS0185/strasser-sicherheit-wachstum-und-eurostabilitaet-sind-schwerpunkte-auf-europaebene

10) Politik ignoriert höchstgerichtliche Entscheidung

Glücksspielgesetz: Der VfGH hob die Klagefrist für Spielsüchtige auf. Und doch ist sie in Kraft.

Wien. Im November 2008 hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine Bestimmung im Glücksspielgesetz auf. Sie besagte, dass die Kasinos gegenüber nicht rechtzeitig gesperrten Spielsüchtigen bloß für Verluste in den letzten sechs Monaten haften. Doch wer das Glücksspielgesetz betrachtet, kann sich auf eine Überraschung gefasst machen. Die verfassungswidrige Bestimmung ist nämlich in Kraft.

Denn die Politik hat den VfGH ausgehebelt. Noch bevor der VfGH sein Urteil über die Aufhebung der Frist verkündete, beschloss das Parlament nämlich eine Novelle des Glücksspielgesetzes, gültig ab 2009. In diesem ist die Sechsmonatsfrist wieder enthalten, kritisiert im Gespräch mit der „Presse“ der Innsbrucker Anwalt Günther Riess. Durch die Novelle trat die im alten Gesetz bereits aufgehobene Frist also wieder in Kraft. Die Politik fand nichts dabei und beließ das klar verfassungswidrige Gesetz bis heute in Geltung. Die Erstgerichte müssten die Frist nun wieder anwenden, erklärt der auf das Glücksspielgesetz spezialisierte Anwalt. Erstinstanzlich entscheidende Gerichte dürfen die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nämlich nicht hinterfragen. Und auch der VfGH hebt das Gesetz nicht von sich aus auf, so Riess. Dazu sei erst ein Antrag eines Gerichts nötig. Die zweite Instanz oder der Oberste Gerichtshof (OGH) dürfen solche Anträge stellen.

„Ein juristischer Wahnsinn“

Nun bekommt es der VfGH zwar in nächster Zeit ohnedies mit dem Glücksspielgesetz zu tun. Der OGH beantragte in einem aktuellen Fall nämlich die Aufhebung jener Passage, wonach die Kasinos nicht gesperrten Spielsüchtigen nur das Existenzminimum ersetzen müssen (das Rechtspanorama berichtete vorige Woche). Doch die Aufhebung der Sechsmonatsfrist verlangte der OGH nicht. Warum? Die Frist dürfe in diesem Fall keine Rolle spielen, erklärt Riess. Hier gehe es um eine andere Thematik. Riess will sich aber nun schriftlich an die Höchstgerichte wenden und sie ersuchen, die Frist bei dieser Gelegenheit doch erneut zu Fall zu bringen. Diesem Ansuchen kommt freilich keine rechtliche Wirkung zu, es ist nur als Anregung zu verstehen.

Falls der Appell nicht fruchtet, muss der Advokat einen anderen Spielerfall zu den Höchstgerichten bringen. „Doch es ist ein juristischer Wahnsinn, wenn man wegen der gleichen Bestimmung zweimal zum VfGH muss“, meint Riess. Die eleganteste Lösung wäre freilich nach wie vor, dass die Politik von sich aus die verfassungswidrige Bestimmung entfernt.

Weitere Anfechtungen geplant

Anlass dafür böte die momentan ohnedies diskutierte neuerliche Novelle des Glücksspielgesetzes. „Jetzt haben wir verkorkste Bestimmungen, die ausschließlich dem Finanzministerium zugutekommen“, so Riess.

Ungeachtet des Fristenproblems ortet der Anwalt noch weitere Verfassungswidrigkeiten im Glücksspielgesetz, die er in nächster Zeit zu Fall bringen will. So vertritt Riess einen geschäftsunfähigen Spieler. Das Glücksspielgesetz sieht vor, dass alle Ansprüche von Spielern nach diesem Gesetz abzugelten sind. Dass man darüber hinaus keine weiteren Ansprüche wegen Ungültigkeit des Spielvertrags geltend machen kann, sei rechtswidrig, meint der Anwalt. Überdies stört ihn, dass die Kasinos gegenüber Spielsüchtigen nur bei grober Fahrlässigkeit (oder Vorsatz) haften. Auch dies sei verfassungswidrig.

06.06.2010

<http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/571441/index.do?from=suche.intern.portal>

11) Briten starten Datenbank für Netzpiraten

Internetprovider sollen Listen mit Copyright-Verletzungen anlegen

London - Die Diskussion in Großbritannien rund um Copyright im Netz dauert seit Jahren an. Nun hat die britische Regulierungsbehörde Ofcom Details ihrer Pläne im Kampf gegen Internetpiraterie vorgelegt. Die größten Internetprovider des Landes sollen künftig Listen anlegen, in denen Daten zu Copyrightverletzungen angeführt werden, inklusive Name der betreffenden Person und Anzahl der Verstöße, berichtet BBC.

Musikverlage und Filmstudios sollen anhand der Daten entscheiden können, ob und wann sie rechtliche Schritte einleiten. Nach wie vor sollen Verdächtige allerdings drei Mahnungen bekommen, bevor sie vor Gericht kommen können.

Nicht konkret genug

Diese Briefe sollen einfach verständliche Informationen zu der Art der Vorwürde und den möglichen rechtlichen Konsequenzen enthalten. Für Kritiker sind die Pläne nicht konkret genug. Es blieben viele große Fragen unbeantwortet, so Jim Killock von der Open Rights Group (ORG).

Gemeinsam mit anderen Organisationen und Verbraucherschützern hat die ORG einige Prinzipien aufgestellt, die ihrer Meinung nach berücksichtigt werden müssten. Diese besagen unter anderem, dass eindeutige Beweise vorliegen müssten, bevor jegliche Aktion gesetzt werden könne und Konsumenten die Chance bekommen müssten, sich zu verteidigen.

Fair und eindeutig

"Es ist unerlässlich, dass ein System, das Menschen illegale Online-Aktivitäten vorwirft, fair und eindeutig ist", so Anna Bradley vom Communications Consumer Panel. Bislang gilt die Entscheidung der Ofcom lediglich für große Internetprovider, könnte allerdings in Zukunft ausgeweitet werden, womöglich bald auch auf Mobilfunkbetreiber. Bereits Anfang 2011 könnte die neue Datenbank gestartet werden und soll von Beginn an lediglich für Internetprovider mit mehr als 400.000 Kunden eingeführt werden.

31.05.2010 <http://www.presetext.at/news/100531001/briten-starten-datenbank-fuer-netzpiraten/?phrase=Briten%20starten%20Datenbank%20f%FCr%20Netzpiraten>

Links zum Artikel

<http://www.openrightsgroup.org/>

<http://www.communicationsconsumerpanel.org.uk/>

12) ORF bekommt sein neues Gesetz

Das 'Leitmedium' des Landes, wie es von der Regierung heute genannt wurde, bekommt ein neues Gesetz und damit viele neue Steuergelder. SPÖ, ÖVP und FPÖ haben dazu die notwendige Verfassungsmehrheit im Parlament gebildet, Grüne und BZÖ stimmten dagegen.

Die EU wollte für den Mitbewerb fairere Bedingungen, unter denen der ORF privilegierte Zuwendungen erhält. Zuwendungen erhält der ORF in den nächsten Jahren in großer Menge, der faire Wettbewerb wird von den alternativen TV-Stationen aber nicht gesehen.

Dafür bekommt der ORF neben 160 Mio. Euro auch noch eine Kontrollinstanz in Form einer Medienbehörde beigestellt, die von vielen als zusätzliche politische Eingriffsmöglichkeit in dem ohnehin nicht unpolitischen ORF gesehen wird. Ganz zu schweigen von zusätzlicher Bürokratie.

BZÖ lehnten das Gesetz ab, weil hier 160 Mio. aus dem Steuergeld der Österreicher genommen wird, um den ORF zu finanzieren - dieser bekomme aber schon die Gebühren der Zuseher. Und Werbegelder, die die Wettbewerber gerne im freien Markt sehen würden. Bei den Grünen wiederum gehen die Möglichkeiten des ORF nicht weit genug, sie protestierten gegen die Einsparungen, die dem ORF auferlegt wurden.

Änderungen im Internet

Neben dem Fernsehsender gibt es auch Änderungen für den ORF im Internet, wo er eine Plattform unterhält. Dort gilt eine 'Beschränkung' von 3% an den Werbeeinnahmen des ORF, die er im Internet einnehmen darf. Diese ohnehin großzügige Bemessung (derzeit werden im Internet viel weniger Gelder erwirtschaftet!) wird 2013 auf 4% und 2016 auf 5% erhöht. De Facto gibt es also keine Beschränkung der Onlinewerbung.

Dafür aber wird der Inhalt eingeschränkt, nicht sendungsbegleitende Inhalte werden verboten sein. Insbesondere die Futurezone wird eingestellt, aber auch Spiele sind verboten. 'Eingeschränkt' werden die Bundesländer-Berichte, in den Regionen gibt es dafür zusätzliche Werbemöglichkeiten.

Beschränkt und einnahmefreudig

Es gilt also das mit dem Verband der Zeitungen (VÖZ) ausgemachte: Der ORF soll online inhaltlich beschnitten werden, dafür darf er mehr Geld mit der Werbung einnehmen. Die neue Freundlichkeit nach dem Deal ('Kuhhandel?') zeigt sich schon im Fernsehen, wo den Blättern Platz rund um die WM geboten wird. Anzunehmen, dass das nicht die letzte freundliche Geste zum gegenseitigen Nutzen sein wird.

Außen vor bleiben bei einer solch österreichischen Lösung die generellen Fragen: Ziele für den ORF, Notwendigkeiten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens generell, Marktverzerrungen, politische Einflüsse - alles interessante Punkte, die keine Relevanz in der Entscheidung hatten. So lange man die virtuelle Gebührenerhöhung (immerhin rund 10%) über Steuergelder so problemlos und ohne Widerstand durchbekommt und sich damit Einflüsse und Pfründe sichert, werden diese grundsätzlichen Fragen auch kaum angegangen werden. Diese Chance scheint vertan, wenn die EU sich nicht noch einmal zu Wort meldet. Doch dort ist man derzeit mit anderen Dingen beschäftigt.

17.06.2010 <http://www.tripple.net/contator/webwizard/news.asp?nnr=44965>

Links zum Artikel

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000785>